

Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Paderborn vom 20.12.2017

Unter Einarbeitung der:

1. Änderungssatzung vom 27.05.2019, in Kraft ab 01.01.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SVG NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 und des § 71 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung vom 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Gebührenschuldner

- (1) Wer auf den Wochenmärkten der Stadt Paderborn Marktflächen in Anspruch nimmt, hat Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung ergibt sich auch dann, wenn der Marktstand ohne Zuweisung in Anspruch genommen wird.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, dem die Zulassung im Sinne des § 2 der Wochenmarktsatzung erteilt wurde.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Bemessung und Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung eines Marktstandes wird nach der Frontlänge des zugewiesenen Marktstandes berechnet. Angefangene Frontmeter werden voll berechnet. Als Front gilt jede angefangene Seite des Marktstandes, die zum Verkauf bestimmt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühr für jeden Markttag auf dem Wochenmarkt in der Kernstadt beträgt für alle Geschäfte je Meter Verkaufsfond 1,76 €.
- (3) Die Benutzungsgebühr für jeden Markttag auf dem Wochenmarkt in Schloß Neuhaus und Elsen beträgt für alle Geschäfte je Meter Verkaufsfond 0,94 €.
- (4) Die Gebühr für die Bereitstellung der Stromversorgung und das Vorhalten von Stromverteilungsanlagen beträgt für alle Geschäfte pro verbrauchte Kilowattstunde auf dem Wochenmarkt in der Kernstadt 0,53 €, auf dem Wochenmarkt in Schloß Neuhaus sowie auf dem Wochenmarkt in Elsen jeweils 0,27 €. Zu dieser Gebühr tritt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe.

§ 3 Fälligkeit, Erhebung und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung eines Marktstandes und endet mit dem Ablauf des Benutzungsverhältnisses. Dies gilt auch, wenn der Standplatz nicht vollständig oder zeitweise überhaupt nicht in Anspruch genommen wird. Ausnahmen hiervon kann die Marktaufsicht zulassen, sofern der Standplatz mehr als zwei aufeinanderfolgende Wochen nicht genutzt und dies rechtzeitig – mindestens jedoch zwei Wochen – vor dem Markttag bei der Marktaufsicht angezeigt wird sowie zur Vermeidung von unbilligen Härten in Einzelfällen.

- (2) Die Benutzungsgebühren gem. § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung werden zu Beginn eines Jahres durch Gebührenbescheid als Jahresgebühr festgesetzt und sind im Voraus zu entrichten. Sie werden in monatlichen Raten am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Im Einzelfall können durch den Gebührenbescheid abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden.
- (3) Wird im laufenden Jahr eine Zulassung erteilt und ein Standplatz zugewiesen, wird die Benutzungsgebühr für das verbleibende Jahr festgesetzt, Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Nach Aufgabe eines Standplatzes oder nach Widerruf der Zulassung ist vorbehaltlich des Absatzes 5 für nicht in Anspruch genommene Markttage keine Benutzungsgebühr zu entrichten. Eine ggfs. bereits gezahlte Gebühr für diese Tage wird erstattet.
- (5) Abweichend von Absatz 4 ist für nicht in Anspruch genommene Markttage eine Benutzungsgebühr zu entrichten, wenn
 - a) im Falle des Widerrufs gem. § 2 Abs. 5 Buchstaben a, c, d und e der Wochenmarktsatzung der aufgegeben Standplatz nicht unverzüglich an einen anderen Beschicker vergeben werden kann
 - b) der Beschicker der Marktaufsicht die Aufgabe seines Standplatzes gem. § 2 Abs. 6 der Wochenmarktsatzung verspätet mitteilt und der Stand aufgrund dessen nicht unverzüglich an einen anderen Beschicker vergeben werden kann.

§ 4 Auslagen für Energieversorgung

Der Stromverbrauch, der nach dem jeweils geltenden Allgemeinen Stromtarif des durch die Marktaufsicht beauftragten Energieversorgungsunternehmens berechnet wird, wird je Marktstand entsprechend des Ist-Verbrauchs jährlich abgelesen und gemeinsam mit der Gebühr für die Bereitstellung der Stromversorgung und das Vorhalten von Stromverteilungsanlagen gem. § 2 Abs. 4 dieser Satzung in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist zwei Wochen nach Zugang fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.